

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Stadt Eggenfelden

Der Stadtrat Eggenfelden erlässt aufgrund der Art. 7, 16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern nachstehende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen:

§ 1

Die Stadt Eggenfelden verleiht an Persönlichkeiten, die sich durch ihren besonderen persönlichen Einsatz auf kommunalpolitischem, kulturellem, wirtschaftlichem und sportlichem Gebiete verdient gemacht haben,

- a) das Ehrenbürgerrecht der Stadt Eggenfelden,
- b) den Goldenen Ring der Stadt Eggenfelden,
- c) die Bürgermedaille der Stadt Eggenfelden und
- d) als besondere Art der Ehrung, die Benennung einer Straße, eines Weges oder Platzes nach dieser Persönlichkeit. Diese Ehrung wird an lebende Personen nicht verliehen.

§ 2

(1) Das Ehrenbürgerrecht kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Ansehen oder das Wohl der Stadt Eggenfelden hervorragende Verdienste erworben und die Entwicklung der Stadt entscheidend beeinflusst haben.

(2) Der Goldene Ring kann an Personen verliehen werden, die sich durch besonders fruchtbares Wirken um die Stadt oder die Bürgerschaft hoch verdient gemacht haben.

(3) Die Bürgermedaille können Personen erhalten, die besondere Leistungen für die Allgemeinheit und die Stadt vollbracht haben.

§ 3

(1) Einer Persönlichkeit können nacheinander mehrere Ehrungen zuteil werden.

(2) Gleichzeitig sollen Ehrenbürger höchstens zwei, Träger des Goldenen Ringes höchstens fünf und Inhaber der Bürgermedaille höchstens zehn lebende Persönlichkeiten sein können.

(3) Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Stadt Eggenfelden sein.

§ 4

(1) Die Geehrten nach § 1 a – c dieser Satzung sind zu festlichen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste einzuladen.

(2) Ehrenbürger, die unverschuldet in wirtschaftliche Notlage geraten, kann der Stadtrat eine einmalige Ehrengabe oder fortlaufenden Ehrensold bewilligen, deren Höhe in das Ermessen des Stadtrates gestellt ist.

(3) Die Stadt nimmt beim Ableben eines Geehrten nach § 1 a - c dieser Satzung an dessen Beisetzung ehrenden Anteil.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, die Auszeichnungen mit dem Goldenen Ring und der Bürgermedaille sind mit der Ausstellung einer künstlerisch ausgestatteten Verleihungsurkunde verbunden. Sie hat zu enthalten: den Vor- und Zunamen des Geehrten, den Grund der Ehrung, den Tag der Beschlussfassung des Stadtrates, die Worte „pro merito“, die Unterschrift des Bürgermeisters und das Stadtsiegel.

Die Verleihungsurkunde wird auf Büttenpapier in echter Goldschrift hergestellt. Als Hülle für diese Ehrenurkunde dient ein repräsentativer Umschlag mit stilisiertem Stadtwappen.

(2) Der Goldene Ring ist aus 18-karätigem Gold. Auf der Ringplatte sind das Wappen der Stadt Eggenfelden und die Worte „pro merito“ eingraviert. Auf der Innenseite der Ringschiene ist die Schrift „Herr/Frau – Die Stadt Eggenfelden“ mit Datum angebracht.

(3) Die Bürgermedaille ist aus Silber und reich verziert. Auf der Vorderseite sind das Wappen der Stadt Eggenfelden und die Worte „pro merito“ und „Stadt Eggenfelden“ eingraviert. Auf der Rückseite ist der Name „Herr/Frau“ mit Datum eingetragen. Die Bürgermedaille ist in einer repräsentativen Schatulle eingelegt.

(4) Bei der Benennung einer Straße, eines Weges oder Platzes liegt es im Ermessen des Stadtrates, in welcher Form die Benennung nach der Persönlichkeit erfolgt. Z.B. Nachname, Vor- und Nachname, Titel, Berufsbezeichnung, etc.

§ 6

(1) Die Übergabe der Ehrenbürgerurkunde, des Goldenen Rings und der Bürgermedaille erfolgen durch den Bürgermeister in feierlicher Form während einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates.

(2) Alle Ehrungen und Auszeichnungen sind an der Amtstafel und in der örtlichen Presse bekannt zu geben.

(3) Mit der Aushändigung werden die Urkunde, der Goldene Ring sowie die Bürgermedaille Eigentum des Geehrten.

(4) Der Goldene Ring darf nur vom Ausgezeichneten getragen werden.

(5) Die Stadt führt über die verliehenen Ehrungen und Auszeichnungen ein Ehrenbuch.

§ 7

(1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen und Auszeichnungen sind der Bürgermeister und die Stadträte. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen, eingehend zu begründen und dem Kulturausschuss zur Beratung vorzulegen.

(2) Nach Begutachtung durch den genannten Ausschuss sind die Vorschläge an den Stadtrat weiterzuleiten, der in nichtöffentlicher Sitzung darüber entscheidet.

§ 8

(1) Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder unwürdiges Verhalten ziehen den Verlust des Ehrenbürgerrechts, des Goldenen Ringes und der Bürgermedaille nach sich. Nach Beratung des Kulturausschusses entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung mit 2/3-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder darüber. Nach Zustellung eines Widerrufsbescheides sind die Urkunde, der Goldene Ring und die Bürgermedaille zurück zu geben. Der Widerruf hat den Verlust der Vergünstigungen nach § 4 dieser Satzung zur Folge.

(2) Die Ehrung einer Straßenbenennung kann bei nachträglichem Bekanntwerden eines unwürdigen Verhaltens ebenfalls per Beschluss des Stadtrates widerrufen und öffentlich bekanntgemacht werden. Ein Widerrufsbescheid entfällt beim Widerruf der Ehrung durch eine Straßenbenennung.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eggenfelden, den 04.11.2015

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 05.11.2015 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 33, öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Eggenfelden, den 04.11.2015

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister